

# Amtsblatt

## für die Erzdiözese Freiburg.

Nr 6

Freiburg i. Br., 16. April

1937

**Inhalt:** Neuer Lehrplan für den Religionsunterricht an den höheren Lehranstalten. — Verwendung von Ahnenpässen zum Nachweis der Abstammung. — Kirchensteuer 1937/38. — Anstellung der Neupriester 1937. — Verzicht. — Publicatio beneficiorum conferendorum. — Versetzungen. — Sterbfälle.

(Ord. 12. 4. 1937 Nr. 5780.)

### Neuer Lehrplan für den Religionsunterricht an den höheren Lehranstalten.

#### I. Grundlagen.

Die durch Verfügung vom 20. April und 28. Dezember 1936 grundgelegte und gemäß Erlaß des Herrn Reichserziehungsministers vom 20. März d. Js. ab Ostern 1937 durchzuführende Umgestaltung des höheren Schulwesens erfordert auch eine inhaltliche Neuordnung des Lehrstoffes des Religionsunterrichtes. Da nach der für das Land Baden immer noch bestehenden Rechtslage, welche wir in unserem Memorandum an den Herrn Minister des Kultus und Unterrichtes vom 23. Februar 1937 Nr. 2212 ausführlich dargelegt und begründet und den Geistlichen der Erzdiözese zugesandt haben, uns die Bestimmung des Lehrstoffes und der Lehrbücher für den Religionsunterricht zusteht, verfügen wir mit Wirkung von Beginn des kommenden Schuljahres 1937/38 für die im katholischen Religionsunterricht der im badischen Anteil der Erzdiözese bestehenden höheren Lehranstalten durchzunehmenden Lehrstoffe und die dabei zu gebrauchenden Lehrbücher wie folgt. Wir haben dabei den der Fuldaer Bischofskonferenz vom 13. Januar d. Js. zugegangenen Entwurf eines einheitlichen Lehrplanes tunlichst berücksichtigt.

Die unterm 13. Juli 1918 erlassenen allgemeinen Anweisungen über Zweck und Gegenstand des Unterrichtes, methodische Grundsätze für die theoretische Unterweisung, sowie religiös-sittliche Gewöhnung und die Beaufichtigung des Religionsunterrichtes bleiben unverändert bestehen, soweit sie nicht durch die obengenannte organisatorische Umgestaltung des höheren Schulwesens oder durch

die nachfolgende Neuordnung bezüglich des Lehrplanes und der methodischen Grundsätze kleine Modifikationen erfahren. Ergänzend weisen wir noch hin auf die Bestimmungen des Art. 21 des zwischen dem Hl. Stuhle und dem Deutschen Reiche unterm 20. Juli 1933 geschlossenen Konkordates: „Im Religionsunterricht wird die Erziehung zu vaterländischem, staatsbürgerlichem und sozialem Pflichtbewußtsein aus dem Geiste des christlichen Glaubens- und Sittengesetzes mit besonderem Nachdruck gepflegt werden, ebenso wie es im gesamteten übrigen Unterricht geschieht“.

#### II. Der Lehrplan.

##### 1. Allgemeine Regeln.

Die Heilsbotschaft des Herrn ist überzeitlich und ist wie alle Wahrheit unveränderlich. Es geht deshalb nicht an, den Inhalt des Religionsunterrichtes nur nach den sogenannten Bedürfnissen und Wünschen eines Zeitalters zu bestimmen, sondern er muß in seinem Wesensgehalt stets derselbe bleiben, und es kann darum für den Unterricht in der Entwicklung stehender Menschenseelen zunächst nur fraglich sein, ob sie noch nach des Apostels Wort mit der Milch des Kindesalters ernährt werden müssen, oder bereits feste Speise zu extrahieren vermögen (1. Kor. 3, 2). Was jedoch von Gottes Wahrheit und Gebot den einzelnen Altersstufen zu übermitteln ist, und in welcher Weise dies zu geschehen hat, kann nicht dem Ermessen oder der Willkür des einzelnen Religionslehrers überlassen bleiben. Denn der „Heilige Geist hat die Bischöfe bestellt, die Kirche Gottes zu weiden“ (Apg. 20, 28) und wir „alle sind zusammen Ein Leib in Christus“ (Röm. 12, 5).

Auf der anderen Seite hat aber doch der von Reli-

gionslehrern nicht selten geäußerte Wunsch, durch den Lehrplan nicht zu sehr eingeschnürt zu werden und ein gewisses Maß von Bewegungsfreiheit zu haben, um den verschiedenen Verhältnissen, in denen sie stehen, Rechnung tragen zu können, seine Berechtigung. Die Eigenart einer Schule und die Voraussetzungen auf Seiten der Schüler schaffen auch für die religiöse Unterweisung mehr oder weniger günstige Voraussetzungen und stellen ihr besondere Aufgaben. Noch mehr erfordern dies die jeweilige, allgemeine, geistige Lage eines Zeitalters, insbesondere wenn Neues werden will und stark seine Rechte geltend macht, wenn der einzelne Mensch und die Völker mächtig von kulturellen und auch religiös-sittlichen Bewegungen ergriffen werden und die bis dahin ihr Leben gestaltenden höchsten Werte zu überprüfen geneigt sind.

Die oben betonte Unveränderlichkeit christlicher Heilsverkündigung bedeutet nicht Starrheit und leblose Formel, sondern „Licht und Leben“. Alles was kommt und geht im Wechsel der Zeiten und im Strome des Lebens, zu prüfen am Maßstab der ewigen Wahrheit Gottes, was gut ist zu behalten, dagegen den Irrtum und das Böse fernzuhalten (I. Thess. 5, 21 f.) und in immer reicherer, vollkommenerer Entfaltung des „unergründlich tiefen Reichtums Christi“ (Ephes. 3, 8) das Seine zum echten, gesunden Fortschritt beizutragen, ist eine nicht weniger bedeutsame Aufgabe wahrer religiöser Unterweisung. Um dieser Vielgestaltigkeit der Möglichkeiten und Aufgaben Rechnung zu tragen, bestimmen wir grundlegend für den Inhalt des Lehrplanes:

- a) Für jede Klasse bzw. für jeden Jahreskurs ist ein, im Ausmaß bescheidener Lehrstoff angelegt, welcher streng pflichtmäßig ist. Auf der Unterstufe ist er auch lehrbuchmäßig genau gekennzeichnet.
- b) Darüber hinaus sind Unterrichtsgegenstände nachdrücklich empfohlen, welche je nach der zur Verfügung stehenden Zeit und der Aufnahmefähigkeit der Klassen zu behandeln sind. Dazu gehören auf der Unterstufe die kursorisch durchzunehmenden Biblischen Geschichten und die gesternten Fragen bzw. Anmerkungen des Katechismus.
- c) Zeitlich und unter Umständen auch örtlich bedingte religiöse Geschehnisse und Anschauungen sind mit den Schülern und Schülerinnen aller Altersstufen nach Maßgabe ihrer Reife, vor allem aber auf der Oberstufe, zu erörtern und ihnen eine feste Führung zu geben. Ueber die Gegenstände, welche hier besonders in Frage kommen, werden wir von Zeit zu Zeit den Religionslehrern unter ihrer Mitarbeit Hinweise und Anregungen zugehen lassen.

## 2. Die Lehrstoffe der einzelnen Klassen bzw. Jahreskurse.

Der ganze Lehrplan zerfällt in zwei Teile, in die Unterstufe bis U III einschließlich und die Oberstufe von O III bis zum Abschluß der betreffenden Anstalten. Beide Teile sind aufeinander hingebordnet und unter sich wieder nach einheitlichen Gesichtspunkten geregelt. Wo mehrere Klassen kombiniert sind, sind die für sie vorgeschriebenen Lehrstoffe in einem, der Kombination entsprechenden Jahresumlauf durchzunehmen.

### A. Für achtklassige höhere Lehranstalten (Jungen- und Mädchenschulen).

#### a) Die Unterstufe.

Stoffgebiete sind die Biblische Geschichte, die systematische Religionslehre des Katechismus, das liturgische Leben der Kirche und das persönliche Gebetsleben des Kindes. Zur Veranschaulichung ist in erster Linie die religiöse Heimatkunde und das Leben der Heiligen zu verwerten. Das Erlernen bestimmter Gebetstexte muß verlangt werden. In Sexta herrscht die Biblische Geschichte vor und bietet die Heilsgeschichte in ihren hauptsächlichsten Geschehnissen. Die Auswahl der einzelnen Geschichten nimmt sowohl auf die von der 4. wie von der 3. Volksschulklasse kommenden Kinder Rücksicht. In den drei übrigen Klassen dieser Stufe wird der gesamte Lehrstoff des Katechismus in systematischer Abfolge durchgenommen. Der Biblische Geschichtsunterricht erweitert und vertieft die Kenntnis der Heilswerke Gottes. In allen Jahrgängen ist bei den Schülern und Schülerinnen der feste, gedächtnismäßige Besitz der als pflichtmäßig gekennzeichneten Geschichten anzustreben. Die übrigen sind je nach Zeit und Bedarf durchzunehmen und können lediglich erzählt bzw. gelesen und erklärt werden.

#### Sexta.

**Biblische Geschichte, Altes Testament:** Urgeschichte, Patriarchen-, Mosaische- und Richterzeit (Nr. 1 bis 54, wovon 29 Nummern dem Inhalte nach schon in der Grundschule durchgenommen sind).

**Pflichtmäßig sind:** Nr. 3, 4, 11, 12, 15, 29, 30, 32, 37, 45, 46, 47, 52 und 54.

**Neues Testament:** Kindheit Jesu (Nr. 2 bis 10), öffentliches Leben (Nr. 16, 22, 28, 34 und 35), Leiden und Sterben, Verherrlichung (Nr. 74 bis 95 ohne 77 und 78, dagegen noch 97). Dem Inhalte nach sind von der Volksschule her bereits 30 Geschichten bekannt. **Pflichtmäßig sind:** Nr. 3, 6, 75, 79, 81, 84, 86, 87, 88, 90, 93, 94, 95 und 97.

**Katechismus:** Lehre von den hl. Sakramenten der Buße und des Altars zur Erweiterung und Vertiefung des Beicht- und Kommunionunterrichtes (ohne Sternfragen).

**Gebete:** Vater unser, Ave Maria, Glaubensbekenntnis, Morgen-, Abend- und Tischgebete, gute Meinung, christliche Tages- und Lebensordnung.

#### Quinta.

**Biblische Geschichte, Neues Testament:** Öffentliches Leben Jesu (Nr. 11, 12, 13, 14, 15, 17, 20, 23, 24, 25, 27, 30, 33, 37, 38, 39, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 51, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 70, 71, 72, 73, wovon 18 inhaltlich von der Volksschule her bekannt sind).

**Pflichtmäßig sind:** Nr. 24, 25, 27, 33, 38, 39, 42, 43, 45, 47, 53, 62, 65 und 73.

**Katechismus:** Erstes Hauptstück womöglich mit Sternfragen, Liturgie, Kirchenjahr.

**Gebete:** Engel des Herrn, Begrüßet sei du Königin, Unter deinen Schutz und Schirm, O meine Gebieterin, Rosenkranz.

#### Quarta.

**Biblische Geschichte, Altes Testament:** Saul bis Ende (Nr. 55 bis 93).

**Pflichtmäßig:** Nr. 59, 68, 72, 74, 77, 79, 83, 87, 90, 92. Dazu Gesamtbild der alttestamentlichen Heilsgeschichte.

**Katechismus:** Das zweite Hauptstück womöglich mit Sternfragen.

**Liturgie:** Heilige Orte, Gegenstände und Gebräuche.

**Gebete:** Die drei göttlichen Tugenden, Gebete vor und nach dem Unterricht.

#### Untertertia.

**Biblische Geschichte, Neues Testament:** Lehrstücke des öffentlichen Lebens Jesu (Nr. 1, 18, 19, 21, 26, 29, 31, 32, 36, 40, 49, 50, 52, 61, 68, 69, 77, 78) und die Apostelgeschichte (Nr. 96 bis 114).

**Pflichtmäßig sind:** Nr. 1, 18, 19, 26, 31, 40, 50, 52, 68, 78, 101, 104, 109. Dazu zusammenfassendes Lebens- und Charakterbild Jesu Christi.

**Katechismus:** Drittes Hauptstück womöglich mit Sternfragen.

**Liturgie:** Heilige Handlungen, besonders die hl. Messe.

**Gebete:** Confiteor, Kyrie, Gloria, Credo, Sanctus und Benedictus, Agnus Dei. Lektüre der wichtigsten Präfationen, Sequenzen und Hymnen.

#### b) Die Oberstufe.

Die Stoffgebiete sind Kirchengeschichte fortlaufend durch alle vier Klassen, die christlichen Grundwahrheiten, Glaubenslehre (zwei Jahre), Sittenlehre, Schriftlesung. Die offenbarungsgeschichtlichen und bibelfundlichen Fragen sind durch alle vier Jahre teils in Anschluß an entsprechende Abschnitte der systematischen Religionslehre, insbesondere an die christlichen Grundwahrheiten, teils im Zusammenhang mit der Schriftlesung zu behandeln. Die Gegenstände der bisherigen Apologetik finden ihren Platz in den christlichen Grundwahrheiten oder in der Glaubenslehre.

#### Obertertia.

**Kirchengeschichte:** Erstes Zeitalter (bis ca. 600).

**Christliche Grundwahrheiten:** Die Lehre von der Kirche. Die Vernünftigkeit des katholischen Glaubens.

**Bibellesung:** Apostelgeschichte.

#### Obersekunda b (bisherige Untersekunda).

**Kirchengeschichte:** Zweites Zeitalter (bis ca. 1450).

**Glaubenslehre:** Person und Werk Jesu Christi (offenbarungsgeschichtlich und dogmatisch).

**Bibellesung:** Messianische Weissagungen aus dem Alten Testament und Auswahl aus den synoptischen Evangelien.

#### Obersekunda a (bisherige Obersekunda).

**Kirchengeschichte:** Drittes Zeitalter (bis ca. 1800).

**Glaubenslehre:** Lehre von Gott, Schöpfung und Vollendung (philosophisch und dogmatisch).

**Schriftlesung:** Auswahl aus Psalmen und Propheten, Johannesevangelium und Apokalypse.

#### Unterprima.

**Kirchengeschichte:** Viertes Zeitalter (ab 1800 bis Gegenwart).

**Sittenlehre.**

**Schriftlesung:** Auswahl aus alttestamentlichen Lehrbüchern und Apostolischen Briefen.

Als pflichtmäßig im Sinne der unter II, 1 (Allgemeine Regeln) ausgesprochenen Grundsätze sind die für die religiöse Gesamthaltung in Glauben und Leben entscheidenden Lehrstücke und Tatsachen anzusehen.

#### B. Für Aufbau-Lehranstalten.

In Quarta ist das Pensum der Biblischen Geschichte von Quinta der achtklassigen höheren Lehranstalten durchzunehmen, da das dort für Quarta vorgesehene in der 6. Klasse der Volksschule durchgenommen wurde. Sonst

gilt der ganze Lehrplan der achtklassigen Anstalten von der für die betr. Schulart grundlegenden Klasse an unverändert.

### C. Sechsklassige höhere Lehranstalten.

(Sexta bis Untersekunda einschließlich, Jungen- u. Mädchenschulen.)

Für die Klassen Sexta bis Untertertia einschließlich ist unverändert der Lehrplan der betreffenden Klassen der achtklassigen Lehranstalten einzuhalten.

In Overtertia und Untersekunda ist die gesamte Kirchengeschichte in zweijährigem Kursus mehr in der Form von Zeit- und Lebensbildern und außerdem die gesamte Glaubens- und Sittenlehre ebenso durch zwei Jahre fortlaufend in geringerem Ausmaße wie an den achtklassigen Anstalten und in einer der Altersstufe entsprechenden Lehrweise zu behandeln. Als Bibellektüre sind zu nehmen ausgewählte alttestamentliche Weisfagungen, einzelne Stücke aus den synoptischen Evangelien und der Apostelgeschichte.

Dieser Lehrplan für O III und U II ist auch in den höheren Handelsschulen einzuhalten.

Wo in sechsklassigen Lehranstalten U II nach dieser Klasse abgehende oder aufsteigende Schüler bzw. Schülerinnen umfaßt, ist auf beide Gruppen Rücksicht zu nehmen, und je nach der Zahl der einen oder anderen Gruppe der Lehrstoff überwiegend nach dem Plan der acht- oder sechsklassigen Schulen zu gestalten.

#### Kirchengefang.

Für den Unterricht im kirchlichen Gesang gilt weiterhin unverändert die Verordnung vom 10. Juni 1930 (Anzeigebblatt 1930, Nr. 13).

### III. Lehrbücher.

#### 1. Auf der Unterstufe (VI bis U III einschließlich).

Die Biblische Geschichte für das Erzbistum Freiburg (große Herder'sche Schulbibel).

Mittlerer Katechismus der katholischen Religion für das Erzbistum Freiburg.

„Magnifikat“, Gesang- und Gebetbuch für das Erzbistum Freiburg.

Für den liturgischen Unterricht werden das „Hilfsbuch für den katholischen Religionsunterricht in den mittleren Klassen höherer Lehranstalten III (der kirchliche Gottesdienst, Liturgie)“ von Schumacher-Lindemann (Verlag Herder, Freiburg) und das Meßbuch von Schott (Verlag Herder, Freiburg) empfohlen.

#### 2. Auf der Oberstufe (ab O III) der achtklassigen und -Aufbauanstalten:

a) aus der Lehrbuchsammlung „Licht und Leben“ (Verlag L. Schwann, Düsseldorf) die nachbezeichneten Bände und zwar in Jungenschulen jeweils die Ausgabe A und in Mädchenschulen die Ausgabe B:

In O III Glaubenslehre I. Band (Christliche Grundwahrheiten); Kirchengeschichte, 1. Hälfte.

In O II b Glaubenslehre II. Band, 1. Teil; Kirchengeschichte, 1. Hälfte.

In O II a Glaubenslehre II. Band, 2. Teil, Kirchengeschichte, 2. Hälfte.

In U I Sittenlehre, Kirchengeschichte, 2. Hälfte.

b) Von den bisher in der Erzdiözese vorgeschriebenen Lehrbüchern (Verlag Herder, Freiburg i. Br.) können nach dem nunmehrigen Lehrplan noch gebraucht werden die Glaubenslehre in den beiden O II-Klassen und die Sittenlehre in U I. Die Lehrbücher über Offenbarungsgeschichte und Apologetik werden den Religionslehrern als Handbücher für den eigenen Gebrauch zur Behandlung der einschlägigen Lehrstoffe, insbesondere der Bibellektüre und philosophischen Gotteslehre, dringend empfohlen.

c) Für die Schriftlektüre aller Klassen der Oberstufe eine Textausgabe des Neuen Testaments. Eine solche des Alten Testaments ist zu empfehlen.

#### 3. Auf der zwei Jahrgänge umfassenden Oberstufe der sechsklassigen Lehranstalten:

Kirchengeschichte von S. Hahn (Verlag Herder, Freiburg) oder Bremer, Kirchengeschichte in Charakterbildern, Ausgabe für höhere Schulen, Mittelstufe (Verlag Hanstein, Bonn) oder Schumacher-Lindemann, Kirchengeschichte in Zeit- und Lebensbildern, in verschiedener Ausgabe für Jungen- (A) und Mädchenschulen (B). Glaubenslehre aus Sammlung „Licht und Leben“, I. Band (Christliche Grundwahrheiten) und Seele, Lebenskunde.

### IV. Uebergangsbestimmungen.

Der neue Lehrplan hat mit Beginn des Schuljahres 1937/38 überall in Sexta, Overtertia und Obersekunda b (bisherige Untersekunda) einzusetzen. In Quinta ist mit dem neuen Katechismus-Lehrstoff zu beginnen. Dagegen muß für diese Klasse in der Biblischen Geschichte noch der bisher geltende Lehrplan eingehalten werden, nur mit dem einen Unterschied, daß die Zahl der pflichtmäßigen Geschichten nach dem neuen Plan gemindert werden kann. Die Klassen Quarta und Untertertia des Schuljahres

1937/38 werden nach dem alten Lehrplan bis zum Beginn der neuen Oberstufe (O III) durchgeführt, aber auch unter Verminderung der pflichtmäßigen Biblischen Geschichten nach dem neuen Lehrplan.

Für die Oberstufe gilt:

1. **In Jungenschulen:** In Obersekunda a (bisherige Obersekunda) sind im Schuljahre 1937/38 die Kirchengeschichte des Altertums und Mittelalters in zweckmäßiger Auswahl und die ganze Glaubenslehre durchzunehmen, in Unterprima des beginnenden und nächsten (1938/39) Schuljahres ebenso die Kirchengeschichte des Mittelalters und der neuen Zeit und im ersten und zweiten Tertial die wichtigsten Teile der Sittenlehre, während im dritten Tertial ausgewählte Stücke aus der bisherigen Apologetik nach Maßgabe unserer Verordnung vom 24. Dezember 1936, Nr. 18008 (siehe Runderlaß des Erzb. Ordinariats Freiburg) zu behandeln sind. Für die Schriftlesung ist in O II a und in UI des beginnenden und nächsten Jahres der bisherige Lehrplan zu beobachten.

2. **In Mädchenschulen:** In den Klassen O II a, UI und O I des beginnenden Schuljahres 1937/38 ist der bisherige Lehrplan mit seinen Lehrbüchern bis zum Auslauf (also bis Ostern 1940) dieser Klassen zu beobachten.

Freiburg i. Br., den 12. April 1937.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 12. 4. 1937 Nr. 5856.)

### Verwendung von Ahnenpässen zum Nachweis der Abstammung.

(Abt. d. Außerord. zgl. i. N. sämtl. NMin., d. Pr. MPräf. u. sämtl. PrStM. v. 16. 2. 1937 — II SB 6100/623.)

(1) Beamte, Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst, die den Nachweis der deutschblütigen Abstammung zu erbringen haben, können den Nachweis durch Vorlegung eines Ahnenpasses führen. Die Dienststelle, der gegenüber der Nachweis der Abstammung zu erbringen ist, hat zu prüfen, ob der Ahnenpaß ordnungsgemäß beglaubigt ist und alle Angaben enthält, die zur Führung des Abstammungsnachweises erforderlich sind. Ergibt die Prüfung, daß die für den Abstammungsnachweis erforderlichen Tatsachen nachgewiesen sind, dann bedarf es der Vorlage von Auszügen aus den Standesregistern und Kirchenbüchern nicht. Dies gilt selbst für die Fälle, in denen die Gesetze vorsehen, daß der Nachweis der Abstammung durch

Vorlegung von Geburtsurkunden, Heiratsurkunden der Eltern usw. zu führen ist, da der Ahnenpaß ein vollgültiger Ersatz für diese Urkunden ist. Bestehen Zweifel an der ordnungsgemäßen Beglaubigung des Ahnenpasses oder Bedenken gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Eintragungen, dann kann auch weiterhin die Beibringung von Standesregister- und Kirchenbuchauszügen zum Nachweis der Abstammung verlangt werden.

(2) Vor Rückgabe des Ahnenpasses an den Nachweispflichtigen ist in den Vorgängen ein Vermerk über die Vorlegung aufzunehmen, aus dem sich ergibt, daß die Abstammung nachgewiesen ist. Werden Fragebogen bei der Prüfung der Abstammung verwendet, dann ist auf dem Fragebogen zu vermerken, daß die darin enthaltenen tatsächlichen Angaben über die Abstammung durch Vorlegung eines Ahnenpasses nachgewiesen worden sind.

(3) Der Aktenvermerk ist auf besonderem Bogen nach dem folgenden Muster zu machen:

Dienststelle.

Ort- und Zeitangabe.

#### Bescheinigung.

Der .....  
(Dienstbezeichnung, Vor- und Zuname)

bei .....  
(Dienststelle)

hat durch Vorlage des Ahnenpasses vom .....  
seine — und seiner Ehefrau \*) — deutschblütige Abstammung nachgewiesen.

Name.

(Amtsbezeichnung).

\*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Zusatz für die Gemeinden, Gemeindeverbände, sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts: Ich ersuche, entsprechend zu verfahren.

An die nachgeordneten Behörden, Gemeinden, Gemeindeverbände, sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts.  
RMBL. i. B. S. 293.

Freiburg i. Br., den 12. April 1937.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 8 4. 1937 Nr. 5218.)

### Kirchensteuer 1937/38.

An die Erzb. Pfarrämter in Hohenzollern.

Die Kirchensteuer für das Rechnungsjahr 1937/38 wird, wie uns der Herr Minister für kirchliche Angelegenheiten mitteilt, nach dem bisherigen Kirchensteuerrecht und den Richtlinien der Vorjahre erhoben (vgl. Runder-

laß vom 13. November 1936 H 1022 und Amtsblatt Nr. 30, 1936). Eine Aenderung tritt nur insofern ein, als von jetzt ab die Gewerbesteuer nicht mehr zur kirchlichen Besteuerung herangezogen werden darf.

Mit den Vorarbeiten für die Erhebung der Kirchensteuer — Aufstellung der Steuerlisten, Eintrag der Einkommensteuerbeiträge auf dem Finanzamt — werden wir in Bälde beginnen.

Die Pfarrämter werden veranlaßt, die üblichen Veränderungen anzeigend betr. Steuerpflichtigen innerhalb 14 Tagen an uns einzusenden. Falls der Kirchenvorstand einer Gemeinde die Liste selber aufzustellen wünscht, ist dies uns mitzuteilen.

Freiburg i. Br., den 8. April 1937.

Erzbischöfliches Ordinariat.

#### Anstellung der Neupriester 1937.

1. Becker Karl von Stuttgart als Vikar nach Wolfach.
2. Blas Ewald von Karlsruhe als Vikar nach Karlsruhe-Beierthelm.
3. Boh Franz Xaver von Bühlertal (Liehenbach) als Vikar nach Mingolsheim.
4. Brenzinger Valentin von Balzfeld bei Wiesloch als Vikar nach Doffenheim.
5. Brockhoff Franz von Meß als Vikar nach Singheim.
6. Bürgel Wilhelm von Fügen als Vikar nach Schweighausen.
7. Burger Wolfgang von Wolfach als Vikar nach Reichenau.
8. Clormann Friedrich von Heidelberg als Vikar nach Lautenbach i. N.
9. Dufner Karl von Unterepchtal als Vikar nach Weingarten b. Dffbg.
10. Fauß Hermann von Seelbach bei Lahr als Vikar nach Bräunlingen.
11. Funt Karl von Bruchsal als Vikar nach Osterburken.
12. Glückert Konrad von Heidelberg als Vikar nach Nußloch.
13. Habich Kurt von Lahr als Vikar nach Karlsdorf.
14. Hablitzel Hans von Offenburg als Vikar nach Säckingen.
15. Hangarter Ernst von Dehningen als Vikar nach Bühl, Def. Klettgau.
16. Hauck Hans von Weingarten als Vikar nach Wertheim.
17. Hauer Bernhard von Ladenburg als Vikar nach Bühlertal (Untertal).
18. Heim Hermann von Bühlringen als Vikar nach Bad Dürheim.
19. Herrmann Adolf von Steinbach bei Bühl als Vikar nach Ortenberg.
20. Hertweck Norbert von Kuppenheim als Vikar nach Lenzkirch.
21. Hsemann Anton von Seelbach bei Lahr als Vikar nach Schonach.
22. Kaiser Ernst Friedrich von Freiburg i. Br. als Vikar nach Steinbach b. Bühl.
23. Kaiser Joseph von Neustadt als Vikar nach Herbolzheim i. Br.
24. Kaltenbach Wilhelm von Freiburg i. Br. als Vikar nach Oberwinden.
25. Kiesel Emil von Schwerzen als Vikar nach Hornberg.
26. Kimmig Karl von Bad Griesbach als Vikar nach Föhlingen.
27. Krautheimer Leopold von Konstanz als Vikar nach Sigmaringen.
28. Künzig Paul von Müllsheim als Vikar nach Leutershausen.
29. Lang Willi von Karlsruhe als Vikar nach Nußbach i. N.
30. Lebfromm Friedrich von Nußbach als Vikar nach Kirchdorf.
31. Lochheimer Edwin von Messelhausen als Vikar nach Neudenu.
32. Löffler Robert von Ballrechten als Vikar nach Zunsweier.
33. Menzel Bruno von Karlsruhe als Vikar nach Wiesloch.
34. Müller Hermann von Neusäß als Vikar nach Waibstadt.
35. Oberle Georg von Neustadt als Vikar nach Busenbach.
36. Pfister Anton von Hermannsdorf (Hohz.) als Vikar nach Klosterwald.
37. Rapp Anton von Hamberg als Vikar nach Böhlingen.
38. Rehm Karl von Grözingen als Vikar nach Urloffen.
39. Riffel August von Karlsdorf b. Bruchsal als Vikar nach Hundheim.
40. Schanzenbach Hugo von Mingolsheim (Glockenberg) als Vikar nach Sackbachwalden.
41. Schmidt Erich von Freiburg i. Br. als Vikar nach Röttenbach.
42. Schmitt Eduard von Berolzheim als Vikar nach Muggenturm.
43. Schweizer Joseph von Ehrenstetten als Vikar nach Minseln.
44. Sieber Alfons von Zunsweier als Vikar nach St. Leon.

45. Siegel Karl von Holzhausen als Vikar nach Lottstetten.
46. Stapf Artur von Mannheim als Vikar nach Wiesental.
47. Striebel Adalbert von Saszbach als Vikar nach Weil a. Rh.
48. Topp Wilhelm von Sigmaringen als Vikar nach Hechingen.
49. Weith Joseph Peter von Bruchsal als Vikar nach Zentern.
50. Wolf Joseph Anton von Mannheim als Vikar nach Heitersheim.
51. Bollmer Hans von Bühl (Vd.) als Vikar nach St. Georgen b. Frbg.
52. Weber Johannes von Speffart als Vikar nach Appenweier.
53. Weiss Clemens von Pforzheim als Vikar nach Zell a. H.
54. Werle Hugo von Osterburken als Vikar nach Wyhl.
55. Wiehl Joseph von Oberwittighausen als Vikar nach Rot.
56. Winterhalter Adolf von Dietenbach (Helmlehof) als Vikar nach Hofweier.
57. Wollmann Paul von Rastatt als Vikar nach Böhrenbach.
58. Wörner Willy von Buchen als Vikar nach St. Märgen.
59. Zeil Martin von Dundenheim als Vikar nach Densbach.
60. Zimmer Werner von Karlsruhe als Vikar nach Odenheim.
61. Zimmermann Linus von Weickerstetten-Hof als Vikar nach Neudorf.

### Verzicht.

Der hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers Albert Wacker auf die Pfarrei Lottstetten mit Wirkung vom 1. Juni d. J. cum reservatione pensionis angenommen.

### Publicatio beneficiorum conferendorum.

Herbolzheim i. Br., decanatus Lahr.

Lottstetten, decanatus Klettgau.

Collatio libera. Petitores intra 14 dies libellos proponant.

### Versehungen.

8. April: Josef Keller, Vikar in Bad Dürkheim, i. g. E. nach Heidelberg-Neuenheim.
8. " Wendelin Schimmel, Pfarrverweser in Istein, i. g. E. nach Bergimperm.
8. " Paul Schmidt, Rektor in Heidelberg, Marienhauß, als Pfarrverweser nach Istein.
8. " August Geisert, Vikar in Heidelberg-Neuenheim, als Spiritual nach Tauberbischofsheim, Gymnastal-Konvikt.
8. " Helmut Becker, Vikar in Appenweier, i. g. E. nach Weinheim a. d. B.
8. " Kurt Erhart, Vikar in Wolfach, als Präfekt an die Lender'sche Anstalt in Saszbach.
13. " Joseph Eidel, Vikar in Malsch b. Ettlingen, i. g. E. nach Kenzingen.
13. " Alfons Dreisel, Vikar in Urloffen, i. g. E. nach Malsch b. Ettlingen.
13. " Franz Wölfle, Vikar in Kenzingen, i. g. E. nach Oberkirch.
14. " Karl Ell, Vikar in Königshofen, als Pfarrverweser nach Hörden, Dekanat Rastatt.
14. " Hermann Ebi, Vikar in Nußbach i. R., i. g. E. nach Gaggenau-Ottenau.
14. " Eduard Eiermann, Vikar in Lenzkirch, i. g. E. nach Mannheim, Hl. Geistpfarrei.
14. " Franz Dzwald, Vikar in Altheim, Amt Ueberlingen, i. g. E. nach Hagnau.
14. " Joseph Streck, Vikar in Weingarten b. Offenburg, i. g. E. nach Schwezingen.
15. " Paul Gröner, Vikar in Steinenstadt, i. g. E. nach Jungingen.
15. " Eugen Hirt, Vikar in Mannheim, Obere Pfarrei, als Pfarrverweser nach Rielsingen.
15. " Franz Xaver Huber, Stadtpfarrer in Bunnendorf, unter Abfenzbewilligung als Stadtpfarrer nach Konstanz, St. Stephan.
15. " Erminold Jörg, Vikar in Baden-Sichtental, als Pfarrverweser nach Bunnendorf.
15. " Fritz Busam, Vikar in Muggensturm, i. g. E. nach Mannheim, St. Nikolaus.
15. " Jakob Huber, Vikar in Schonach, i. g. E. nach Mannheim-Waldhof.

15. April: Heinrich König, Vikar in Mannheim-Waldhof, i. g. E. nach Mannheim, Untere Pfarrei.
15. „ Alois Lederer, Vikar in Mannheim, St. Nikolaus, i. g. E. nach Triberg.
15. „ Karl Nikolaus, Vikar in Triberg, i. g. E. nach Mannheim, Obere Pfarrei.
15. „ Wilhelm Richard, Vikar in Mannheim, Untere Pfarrei i. g. E. nach Baden-Lichtental.
15. „ Paul Schiffhauer, Vikar in Wertheim, i. g. E. nach Renchen.
16. „ Christian Diez, Vikar in Kappelrodeck, i. g. E. nach Gernsbach.
16. April: Wilhelm Hauswirth, Vikar in Gernsbach, i. g. E. nach Todtmoos.

#### Sterbfälle.

4. März: Raimund Feblinger, Erzb. Oberbaurat und Münsterbaumeister a. D., † in St. Peter am Hart (Oberösterreich).
10. April: Vinzenz Weiler, Stadtpfarrer in Herbolzheim i. Br., † im St. Josefskrankenhaus in Freiburg.
13. „ Hermann Wisler, Pfarrer in Hagnau.

R. I. P.

---

## Mein Glaube und mein Schwur.

Das anliegende Gebet „Mein Glaube und mein Schwur“ ist bis auf weiteres wenigstens ein Mal im Monat nach der sonntäglichen Predigt von der Kanzel aus vorzubeten.

Weitere Exemplare des Gebetszettels können zur Verteilung an die Gläubigen von uns bezogen werden.

Freiburg i. Br., 15. April 1937.

Erzbischöfliches Ordinariat.

---

